

Benützungsreglement für Kirchenräume

Die Pfarrkirche, die Lourdesgrotte am Steiglenbach und die Bruder-Klaus-Kapelle im Schärliig sind sakrale Räume und sollen als solche benützt werden. Neben der Benützung für Gottesdienste sind auch andere Anlässe möglich, welche mit dem Charakter der Räume in Einklang sind, namentlich Konzerte.

Es gilt folgendes Reglement:

1. Gesuche sind, bis spätestens zwei Monate vor dem Anlass schriftlich an das Pfarramt Marbach zu richten. Die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Bewilligung.
2. Der Kirchenrat setzt einen Tarif für die Aufwandentschädigung gemäss geltender Gebührenordnung fest.
3. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
4. Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
5. Für Blumenschmuck und Dekoration hat der Benützer nach Absprache mit der Ansprechperson selber zu sorgen.
6. Für zusätzliche Parkplätze ist die Bewilligung des Landbesitzers einzuholen (betrifft Lourdesgrotte und Schärliig-Kapelle).
7. Der Veranstalter hat die Räume in tadellosem Zustand zu hinterlassen.

Besondere Regelungen für Konzerte:

1. Ein Konzert in einer Kirche soll ein Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein. Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt.
2. Konzerte in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
3. Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.
4. Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan abzusprechen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Marbach, 27. November 2019

Kirchenrat Marbach

Kurt Zihlmann	Verena Kaufmann
Präsident	Aktuarin a.i.